

Merkblatt

- Bevor Pferde erstmals oder nach längerer Unterbrechung (> 1 Jahr) erneut auf der Anlage in einem Stall vorübergehend oder auf Dauer in Pferdeboxen eingestellt werden dürfen, ist dem Reiterverein (Betriebsleiter, Stellvertreter oder Vorstandsmitglied) unaufgefordert eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen, die dem Pferd einen uneingeschränkt guten Gesundheitszustand testiert.
- Für das einzustellende Pferd ist eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung (Abgabe einer Kopie der Versicherungspolice) nachzuweisen. Der Pferdehalter versichert, seine Beiträge ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Änderungen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses sind dem Reiterverein unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- Nachstehende Impfungen sind für die im Reiterverein Bad Dürkheim einstehenden Pferde Pflicht.
 - **Tollwut**
 - **Herpes**
 - **Influenza**Der durchgängige Impfschutz ist durch Vorlage des Impfbuches (zusätzlich Abgabe eine Kopie) nachzuweisen.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, darf das Pferd nicht in die Anlage des Reitvereins verbracht werden oder es wird des Geländes verwiesen.

Für alle bereits einstehenden Pferde gelten ebenso die vorgenannten Pflichtimpfungen. Die Impfungen gegen

- Tollwut
- Herpes
- Influenza

sind mindestens jährlich vorzunehmen, wobei es dem Einsteller überlassen bleibt, ob dies im Frühjahr oder Herbst erfolgt. Durch Vorlage des Impfbuches sind diese unaufgefordert jährlich dem Betriebsleiter nachzuweisen. Der Einsteller sollte mit darauf achten, dass dieser Vorgang dann in der Impfliste dokumentiert wird.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass Pferde, die auf Turnieren außerhalb des Reitvereines eingesetzt werden, entsprechend den einschlägigen Bestimmungen halbjährlich mit Impfschutz zu versehen sind. Hierfür sind ausschließlich die betroffenen Pferdebesitzer verantwortlich und im Schadensfalle haftbar.

Die Bedingungen für die Nutzung der Anlage und der Einrichtungen sind einzuhalten. Die Bedienungs- und Betriebsanweisungen sind zu beachten. Den Weisungen von Vorstand und Betriebsleiter ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen insbesondere gegen Sicherheitsbestimmungen haben die Verantwortlichen das Recht und die Pflicht die Betroffenen des Geländes zu verweisen.